

Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Ritterhude	Ortsrechtsammlung Nr. OS 5.06
Kurzbezeichnung Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Ritterhude	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 16.04.2018	Stand 15.03.2018

**Gesellschaftsvertrag
der
Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Ritterhude
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

**§ 1
Rechtsform, Gesellschafterin und Firma**

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Alleinige Gesellschafterin ist die Gemeinde Ritterhude.
2. Die Gesellschaft führt die Firma:

Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Ritterhude
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

**§2
Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Ritterhude.

**§3
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Hamme Forums, des Ritterhuder Hallenbades, der Betrieb von Photovoltaikanlagen und Immobilienmanagement.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Sie kann sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen oder diese selbst errichten.

2. Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG übernehmen.

**§4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres.
3. Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit mit der Eintragung in das Handelsregister auf.

§5 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 537.000,00 (in Worten: Euro fünfhundertsiebenunddreißigtausend).

§6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.

§7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 9 Vertreterinnen und Vertretern, die vom Rat der Gemeinde Ritterhude entsandt werden.
2. Für die Vertretung der Gemeinde Ritterhude in der Gesellschafterversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 138 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
3. Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die Vorschriften mindestens über die Beschlussfähigkeit den Vorsitz, die Stellvertretung und die Protokollführung enthält.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft.
5. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung des Zweckes der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen.
6. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
2. Wahl und Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
3. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
4. Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB generell oder im Einzelfall;

5. die Auflösung der Gesellschaft;
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
7. Entlastung der Geschäftsführung;
8. Abberufung der Geschäftsführung;
9. Übernahme neuer Geschäftsbereiche, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
10. Feststellung des Wirtschaftsplanes;
11. Entscheidungen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Organe der Gesellschaft und die in die Gesellschaftsorgane entsandten Vertreterinnen und Vertreter.

§9

Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte

Die Geschäftsführung der Gesellschaft bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung, wenn die nachstehend aufgeführten Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. Gewährung und Aufnahme von Darlehen einschließlich Kassenkrediten, außer im Rahmen einer Anschlussfinanzierung bei auslaufenden Zinsfestschreibungen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten. § 121 NKomVG gilt ergänzend entsprechend mit der Maßgabe, dass dabei an die Stelle der Kommunalaufsicht die Gemeinde Ritterhude tritt;
3. Schenkungen, soweit eine Grenze von EUR 500,00 im Einzelfall überschritten wird;
4. Einleitung eines Rechtsstreits, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche oder Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit jeweils eine Grenze von EUR 3.000,00 überschritten wird;
5. Bestellung des Abschlussprüfers gem. § 319 HGB.
6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen
7. Aufwendungen und Investitionen mit einem Einzelbetrag von mehr als EUR 15.000,00.

§10

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.

2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 11

Allgemeine Vertretungsvorschriften

Soweit durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag Rechte und Pflichten für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder die Mitglieder von Gesellschaftsorganen bestimmt sind, gelten bei deren Verhinderung diese Regelungen auch für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend

§12

Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.

Über die Entwicklung des Geschäftsjahres soll die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung jährlich unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss, Geschäftsbericht

Die Geschäftsführung hat innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht einschließlich Lagebericht aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, sind bei der Jahresabschlussprüfung die Vorschriften der §§ 158, 157 NKomVG und § 53 HGrG einzuhalten.

Der für die Gemeinde Ritterhude zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gemeinde Ritterhude zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4-6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§14 Gewinn und Verlust

1. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.
2. Sofern die Ausgaben des Geschäftsjahres nicht durch eigene Mittel der Gesellschaft und die zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind, ist rechtzeitig die Zusage der Gesellschafter über einen entsprechenden Zuschuss einzuholen.

§15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16 Gültigkeit von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

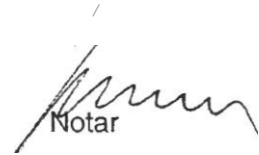
Solange eine unwirksame oder fehlende Bestimmung durch Vereinbarung der Gesellschafter nicht ersetzt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftervertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde Nr. 150/2018 vom 15. März 2018 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Ritterhude, den 15. März 2018




Notar